

# VEREINBARUNG

## über die Durchführung von Orientierungsläufen in den Solothurner Waldungen

zwischen

dem Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo),  
RevierJagd Solothurn (RJSO) und  
dem Solothurnischen kantonalen Orientierungslauf-Verband (SKOLV)

---

### A Zweck der Vereinbarung

Der Solothurner Wald hat vielfältige Leistungen zu erbringen. Neben der Nutzfunktion gewinnen die Schutz- und Erholungsfunktionen zunehmend an Bedeutung. Der Wald ist aber auch Lebensraum von vielen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Wegen der verschiedenen Funktionen des Waldes und den unterschiedlichen Interessen und Nutzungsbedürfnissen, die von Eigentümern, Organisationen und der Bevölkerung an den Wald gestellt werden, können sich Konflikte ergeben.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, negative Auswirkungen des Orientierungslaufsportes auf die Natur möglichst klein zu halten und dadurch Konflikte zwischen Jägern, Orientierungsläufern und Waldeigentümern zu vermeiden.

### B Rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907, Art. 699
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 04.10.1991, Art. 14
- Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSo) vom 29.01.1995, § 6
- Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSo) vom 14.11.1995, §§ 15-19
- Jagdgesetz Kanton Solothurn (JGSo) vom 25.09.1988, § 23
- Jagdverordnung Kanton Solothurn (JVSo) vom 24.04.1989, § 16

## **C Regeln über die Planung und Durchführung von Orientierungsläufen**

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) und RevierJagd Solothurn anerkennen, dass dem Wald eine Erholungsfunktion zukommt und deshalb der Orientierungslauf im Rahmen von Art. 699 ZGB und den Bestimmungen der Waldgesetzgebung gestattet ist.

Der Solothurnisch kantonale Orientierungslauf-Verband (SKOLV) anerkennt, dass für einen ausreichenden Schutz des Wildes zu sorgen ist und bei der Durchführung von Orientierungsläufen die Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel sowie die Bestimmungen der Waldgesetzgebung einzuhalten sind.

In diesem Sinne berücksichtigen die drei Verbände folgende Regeln:

### **1. Informationsaustausch**

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO), RevierJagd Solothurn und der Solothurnisch kantonale Orientierungslauf-Verband (SKOLV) pflegen einen regelmässigen Kontakt. Dabei übernimmt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine koordinierende Funktion. Die Kontakte dienen insbesondere

- der Koordination von OL-Kartenprojekten (Wettkampfkarten),
- dem gegenseitigen Austausch aktualisierter Adress- und Kartenverzeichnisse,
- der Koordination von geplanten Orientierungsläufen betreffend Durchführungsdaten und Laufgebieten sowie
- dem Informations- und Meinungs austausch.

Zu diesem Zweck treffen sich die drei Verbände jährlich zu einer Koordinationssitzung. Diese findet auf Einladung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei jeweils im zweiten Quartal statt. Die Sitzung dient der Gebiets- und Terminabsprache von meldepflichtigen Läufen (100-250 Teilnehmer) des nächsten Jahres, bewilligungspflichtigen, nationalen und internationalen Läufen (mehr als 250 Teilnehmer) der nächsten zwei Jahre sowie nationalen Meisterschaften der nächsten drei Jahre. Anlässlich der Koordinationssitzung soll zudem ein Erfahrungsaustausch über den Verlauf der durchgeführten Orientierungsläufe des laufenden Jahres stattfinden. Im weiteren soll dieser Anlass den allgemeinen Erfahrungs- und Informationsaustausch fördern. Zu den Koordinationssitzungen können weitere involvierte oder interessierte Kreise eingeladen werden.

### **2. OL-Kartenprojekte**

- 2.1 Die Neuerstellung oder Revision von OL-Wettkampfkarten im Kanton Solothurn hat sich nach dem vom Schweizerischen Orientierungslauf-Verband (SOLV) definierten Verfahrensablauf zu richten.
- 2.2 Der SKOLV erkundigt sich vor der Erarbeitung eines neuen Kartenprojektes oder der Überarbeitung einer bestehenden OL-Wettkampfkarte beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei nach Gebieten im vorgesehenen Kartenperimeter, in denen gemäss Art. 14 WaG mit Einschränkungen der Zugänglichkeit zu rechnen ist. Dabei gilt:
  - a) Kantonale Naturschutzgebiete, Waldreservate und Wildruhezonen (z.B. Auerhuhngebiete) sind durch den Orientierungslauf nach Möglichkeit zu meiden und in OL-Wettkampfkarten entsprechend zu kennzeichnen.
  - b) Die Zugänglichkeit resp. die Möglichkeit zur Durchführung von melde- und bewilligungspflichtigen Orientierungsläufen in kantonalen Naturschutzgebieten, Waldreservaten und Wildruhezonen ist jeweils unter Einbezug der zuständigen und betroffenen Kreise zu regeln.
- 2.3 Der SKOLV teilt dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Name und Adresse der Projektleitung eines OL-Kartenprojektes frühzeitig mit.

- 2.4 Der SKOLV ist besorgt, dass auf jeder neuen OL-Wettkampfkarte ein Hinweis auf diese Vereinbarung und auf Gebiete mit permanenter Einschränkung der Zugänglichkeit sowie die Melde- und Bewilligungspflicht von grossen Veranstaltungen mit den entsprechenden Adressen aufgedruckt wird. Der Text soll wie folgt lauten: *Bei der Durchführung von Orientierungsläufen sind §§ 15-19 der Waldverordnung Kanton Solothurn einzuhalten. Grössere Veranstaltungen (ab 100 TeilnehmerInnen) sind melde- oder bewilligungspflichtig. Auskunft: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (032 627 23 40, [wald@vd.so.ch](mailto:wald@vd.so.ch); [www.wald-jagd-fischerei.so.ch](http://www.wald-jagd-fischerei.so.ch)).*
- 2.5 Der SKOLV orientiert über den Stand und die Planung von OL-Trainingskarten.

### 3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen

- 3.1 Die Durchführung von bewilligungs- und meldepflichtigen Orientierungsläufen hat sich nach der kantonalen Waldverordnung (§§ 15-19) zu richten.
- 3.2 Für jeden Orientierungslauf ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- 3.3 Die Zeit von Mitte April bis Mitte Juni gilt als Setz- und Aufzuchtzeit der Rehe. In der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai sind bei Orientierungsläufen grössere Wildeinstandsgebiete freizuhalten. Von Mitte Mai bis Mitte Juni werden keine melde- und bewilligungspflichtigen Läufe (mehr als 100 TeilnehmerInnen) durchgeführt. Nach Möglichkeit sind in der Zeit von März bis Juli bei der Bahnlegung Waldränder zu meiden (Brutzeit der Vögel).
- 3.4 Bei melde- und bewilligungspflichtigen Läufen (mehr als 100 TeilnehmerInnen) haben sich die Veranstalter mit den örtlichen Jagdgesellschaften in Verbindung zu setzen, damit Wildeinstandsgebiete berücksichtigt werden können.
- 3.5 Vereinstrainings und Ausbildungskurse unterliegen keinen Einschränkungen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss §§ 15-19 der Waldverordnung.
- 3.6 Im gleichen Laufgebiet darf pro Kalenderjahr nur ein melde- oder bewilligungspflichtiger Lauf (über 100 TeilnehmerInnen) durchgeführt werden.
- 3.7 Innerhalb von drei Jahren dürfen in demselben Gebiet höchstens zwei melde- und bewilligungspflichtige Läufe stattfinden.
- 3.8 Die Organisatoren berücksichtigen bei der Laufanlage die Empfehlungen der Kommission OL und Umwelt des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes.
- 3.9 Die Organisatoren entfernen nach Ende einer Veranstaltung innert zwei Tagen sämtliche Markierungen und Abfälle.
- 3.10 Die Organisatoren melden besondere Vorkommnisse mit Wildtieren während der Veranstaltung unmittelbar der zuständigen Jagdgesellschaft.
- 3.11 Für Scholorientierungsläufe, Bike-O oder ähnliche Veranstaltungen, die ausschliesslich auf Waldwegen stattfinden, gelten die Bestimmungen 3.3 - 3.7 nicht.
- 3.12 Bei der Bewilligungserteilung achtet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei darauf, dass die Start- und Zielanlagen im Landwirtschaftsgebiet nicht auf Vereinbarungsflächen des kantonalen Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft installiert werden.

### D Schlussbestimmungen

- Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO), RevierJagd Solothurn (RJSO) und der Solothurnisch kantonale Orientierungslauf-Verband (SKOLV) sind dafür besorgt, dass die in dieser Vereinbarung aufgeführten Regeln in ihrem Kreis bekannt werden. Sie setzen sich ohne Vorbehalte dafür ein, dass sie eingehalten werden.
- Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die drei Verbände auf den 01.01.2007 in Kraft. Sofern anlässlich der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung keine Überarbeitung verlangt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

**Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO)**

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Konrad Imbach

Geri Kaufmann

**RevierJagd Solothurn (RJSO)**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Franz Misteli

Urs Liniger

**Solothurnisch kantonaler Orientierungslauf-Verband (SKOLV)**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Robert Flückiger

Beat Zimmermann

## **Anhang**

- Gesetzesgrundlagen
- Gesuchsformular zur Durchführung einer Veranstaltung im Wald
- Ablaufschema für Gesuche zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald
- Hinweise zu den notwendigen Angaben der Gesuchsteller
- Adressliste
- Glossar

## **Verteiler**

- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo)  
zu Händen Waldeigentümer
- RevierJagd Solothurn (RJSo)  
zu Händen Jagdgesellschaften
- Solothurnisch kantonaler Orientierungslauf-Verband (SKOLV)  
zu Händen OL-Organisationen
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
zu Händen Kreis- und Revierförster
- Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
- Amt für Kultur und Sport, Abteilung Sport